

**Evaluation des Fördermodells von Eltern-Kind-Initiativen (EKI)
Anpassung der Richtlinien EKI-Förderung und EKI-Plus**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04591

Anlagen

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.01.2022
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemielage wurden die für den 01.12.2021 und 12.01.2022 anberaumten Sitzungen des Bildungsausschusses bzw. des Sportausschusses abgesagt. Eine Vorberatung bzw. Beschlussfassung im eigentlich zuständigen Ausschuss konnte deshalb nicht erfolgen. Selbst wenn ein bestimmtes Sachgebiet einem beschließenden Ausschuss durch Geschäftsordnungsbestimmung übertragen worden ist, kann die Vollversammlung die Beschlussfassung in einer bestimmten Angelegenheit jederzeit an sich ziehen. Da eine Entscheidung noch vor der Beschlussfassung über den Haushalt 2022 zu treffen ist, wird die Angelegenheit nach Vorberatung im Kinder- und Jugendhilfeausschuss unmittelbar in die heutige Vollversammlung eingebracht. Die Beschlussvorlage zur Anpassung der Richtlinien EKI-Förderung und EKI-Plus mit Wirkung zum 01.01.2022 konnte aufgrund der abgesagten Ausschuss-Sitzungen 2021 nicht mehr behandelt werden. Die Eltern-Kind-Initiativen wurden deshalb am 16.12.2021 per E-Mail darüber informiert, dass vorbehaltlich der Zustimmung der Vollversammlung des Stadtrats am 19.01.2022 die Richtlinien EKI-Fördermodell und EKI-Plus mit den Anpassungen zum 01.01.2022 in Kraft treten. Die neue Förderpraxis ab 01.01.2022 wurde in der Verwaltung umgesetzt. Eine Rückabwicklung ist jederzeit möglich, da entsprechende Zuwendungen erst mit der Endabrechnung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums 2022 endgültig gewährt werden. Alle Rechte des Stadtrates bleiben gewahrt.

1. Ausgangslage und Auftrag

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 26.06.2019 („Beitragsentlastung [...]“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14714) das Referat für Bildung und Sport (RBS) unter anderem beauftragt, gemeinsam mit dem Kleinkindertagesstätten e.V. (KKT) die derzeitige Fördersystematik der Eltern-Kind-Initiativen (EKIs), das EKI-Fördermodell, zu evaluieren und ggf. dem Stadtrat eine Anpassung zur Entscheidung vorzulegen.

Diese Beschlussvorlage widmet sich nun der Evaluation und Weiterentwicklung des EKI-Fördermodells.

Seit Dezember 2019 haben der KKT, der Arbeitskreis für Eltern-Kind-Initiativen (AK-EKI) und das RBS an der Weiterentwicklung des EKI-Fördermodells gearbeitet und gemeinsam Anpassungsvorschläge entwickelt, die für die Förderung der EKIs als sinnvoll und notwendig erachtet werden.

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage und Rahmensetzung durch den Eckdatenbeschluss werden dem Stadtrat in der vorliegenden Beschlussvorlage neben redaktionellen Änderungen und Anpassungen zum Verwaltungsvollzug nur die zwei aus Sicht des RBS und der „Praxis“ dringendsten und aus dem referatseigenen Budget finanzierbaren Anpassungen zur Fortschreibung der Richtlinie EKI-Fördermodell zur Entscheidung vorgelegt. Es handelt sich hierbei um die Themen

- Förderung von Eltern-Kind-Initiativen mit Inklusionskindern und
- Förderung von Wald- und Naturkindergärten.

Die weitere Evaluation und Fortentwicklung des EKI-Fördermodells bleibt eine ständige Aufgabe; ggf. werden dem Stadtrat weitere nötige Anpassungen zu gegebener Zeit zur Entscheidung vorgelegt.

2. Fortschreibung der EKI-Förderrichtlinie vom 01.12.2019

2.1 Förderung von Eltern-Kind-Initiativen mit Inklusionskindern

2.1.1 Zielsetzung

Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedroht (Inklusionskinder) haben einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Kindertagesbetreuung. In München kann der Bedarf an entsprechenden Betreuungsplätzen aktuell noch nicht immer gedeckt werden.

Eltern-Kind-Initiativen sind Kindertageseinrichtungen, die sich aus der Familienselbsthilfe entwickeln. Sie sind eine besondere Trägerform, weil der*die Träger*in (die Elternschaft) und die Nutzer*innen (die Kinder bzw. die Familien) identisch sind. Aufgrund ihrer besonderen Struktur wie z.B. kleine Gruppen, Elterngemeinschaft, Konzeptverantwortung etc. halten der KKT und das RBS EKIs für besonders geeignet für die Umsetzung von Inklusion.

Die Evaluation hat jedoch ergeben, dass es in der Förderstruktur der EKIs finanzielle Hürden geben kann, ein behindertes oder von Behinderung bedrohtes Kind in einer EKI aufzunehmen.

Mit der Anpassung der Richtlinie EKI-Fördermodell sollen folgende drei Punkte verbessert werden:

- Die Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung wird unterstützt,
- die Anzahl der EKIs, die Kinder mit (drohender) Behinderung betreuen, wird gesteigert und
- das gemeinsame Aufwachsen von Kindern mit (drohender) Behinderung und ohne Behinderung ist der „Normalfall“.

Dies wäre ein weiterer Schritt Richtung Ausbau von Inklusionsplätzen in Kitas und Teilhabe.

2.1.2 Aktuelle Regelung in der Richtlinie EKI-Fördermodell

Das EKI-Fördermodell berechnet die Personalausstattung anhand der Kinderzahl und deren Betreuungszeiten. Kinder mit (drohender) Behinderung werden aktuell bei der Personalbemessung im EKI-Fördermodell nicht berücksichtigt. Ein Kind mit (drohender) Behinderung (der Gewichtungsfaktor im BayKiBiG beträgt hier 4,5) ist im EKI-Fördermodell einem Regelkind (der Gewichtungsfaktor im BayKiBiG beträgt hier 1,0) gleichgestellt und löst im EKI-Fördermodell bislang keinen Personalmehrbedarf aus.

Dadurch kommt es bei Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung faktisch zu einer schlechteren Personalausstattung (Anstellungsschlüssel) als bei Aufnahme eines Regelkindes.

Derzeit wird im EKI-Fördermodell für alle EKIs ein durchschnittlicher Jahresanstellungsschlüssel (AS) abgesichert, der um 1,0 besser ist als der gesetzliche Mindestanstellungsschlüssel (dieser beträgt derzeit 1:11). Die zusätzlichen Personalkosten, die durch die Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung ausgelöst werden (Absicherung AS von 1:10), werden aufgrund der Anteilsfinanzierung bisher nur zu 80 % gefördert. 20 % der Personalkosten müssen die EKIs selbst finanzieren.

2.1.3 Vorschlag zur Förderung von Eltern-Kind-Initiativen mit Inklusionskindern

Mit dem folgenden Vorschlag soll ein Anreiz zur Aufnahme von mehr Kindern mit (drohender) Behinderung geschaffen werden:

Um nicht noch einmal eine neue Berechnungsgrundlage zu schaffen, wird vorgeschlagen, den Personalmehrbedarf für Kinder mit (drohender) Behinderung über die Absicherung des durchschnittlichen AS analog der bestehenden Verwaltungspraxis umzusetzen.

Bei Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung soll zukünftig ein durchschnittlicher AS von 1:9,0 (d.h. um 2,0 besser als der gesetzliche Mindestanstellungsschlüssel) herangezogen werden.

Von der Arbeitsgruppe wurde die Absicherung eines AS von 1:9,0 für die EKIs mit Inklusionskindern als gute, aber auch dringend notwendige Investition in die Verbesserung der Betreuungsqualität bewertet.

Das bestätigt sich auch noch einmal bei Betrachtung des durchschnittlichen Anstellungsschlüssels in Bayern: Der aktuelle Wert liegt bayernweit bei 1:9,24 (2020). Daraus lässt sich schließen, dass einem besonderen Betreuungsbedarf mit einem AS jenseits des empfohlenen AS von 1:10 Rechnung getragen werden muss.

Die sich auf der Basis des AS von 1:9,0 errechnenden zusätzlichen Personalstunden sollen dann zu 100 % über das EKI-Fördermodell finanziert werden, damit die Elternschaft bei Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung nicht durch einen 20%igen Eigenanteil finanziell belastet wird.

Liegt der durchschnittliche jährliche AS nach Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung in einer EKI bei 1:9,0 oder besser, erfolgt keine Berücksichtigung eines Mehrbedarfs.

Leitungsstunden werden für die Geltendmachung des Mehrbedarfs aufgrund von Inklusion nicht anerkannt. Die Förderung ist nur möglich, sofern keine Plätze aufgrund der Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung reduziert werden.

2.1.4 Kosten

Im Jahr 2020 wurden in EKIs 44 Kinder mit (drohender) Behinderung betreut. In den entsprechenden Einrichtungen ergibt sich aufgrund dieser Aufnahme von ein Mehrbedarf von insgesamt 170,37 Personalstunden zur Erreichung eines AS von 1:10. Hiervon werden über das bestehende EKI-Fördermodell bereits 80 % der Personalkosten gefördert. Für die Übernahme des 20%igen Eigenanteils der EKIs entstehen Mehrkosten in Höhe von 58.095 EUR.

Für die Absicherung eines Anstellungsschlüssels von 1:9 sind weitere 169,72 Personalstunden nötig, für die eine 100%ige Förderung vorgeschlagen wird. Dadurch ergeben sich weitere Mehrkosten in Höhe von 289.145 EUR.

Für die Einführung des „Mehrbedarfs Inklusion“ und die Anpassung der EKI-Richtlinie zur Förderung von Inklusion ergeben sich bei einem Ansatz von 44 Kindern mit (drohender) Behinderung damit Mehrkosten in Höhe von insgesamt 347.240 EUR.

Im Vergleich hierzu beträgt der durchschnittliche Personalmehrbedarf für ein Kind mit (drohender) Behinderung im KiBiG.web rund 12 Stunden pro Woche. Das entspricht pro Jahr ca. 13.728 EUR/Kind mit (drohender) Behinderung, wenn bei der Kostenkalkulation

der Jahresmittelbetrag einer Ergänzungskraft in S4 zugrunde gelegt wird. Für 44 Kinder mit (drohender) Behinderung würde dies Personalkosten in Höhe von 604.032 EUR entsprechen.

Im EKI-Fördermodell werden nach Einführung des „Mehrbedarfs Inklusion“ Personalkosten in Höhe von insgesamt 579.620 EUR gefördert:

80 % der Personalkosten im bisherigen EKI-Fördermodell (AS 1:10)	232.380 €
20 % der Personalkosten über Mehrbedarf Inklusion (AS 1:10)	58.095 €
100 % der Personalkosten über Mehrbedarf Inklusion (AS 1:9)	289.145 €
Summe	579.620 €

Die Anerkennung des Personalmehrbedarfs Inklusion entspricht folglich der Berücksichtigung gemäß BayKiBiG. Die dauerhafte Finanzierung des Personalmehrbedarfs Inklusion kann für den angestrebten Ausbau der Inklusion bei EKIs mit jährlichen Kosten in Höhe von rund 8.000 EUR/Kind mit (drohender) Behinderung kalkuliert werden (denn 80 % der Personalkosten werden zur Absicherung des AS 1:10 auch bei üblicher Aufnahme eines Kindes über das EKI-Fördermodell bereits bezuschusst). Sachkosten, die durch die Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung entstehen, werden nicht bezuschusst. Hierfür sind die Gelder des Bezirks einzusetzen.

Die jährlichen Mehrkosten von aktuell 347.240 EUR (bei 44 Kindern mit (drohender) Behinderung) können aus dem vorhandenen Budget finanziert werden, das für die Förderung der Eltern-Kind-Initiativen zur Verfügung steht (Kompensation). Der „Mehrbedarf Inklusion“ wurde in der Richtlinie EKI-Fördermodell in Teil I Punkt 2.3.1.1 entsprechend aufgenommen (vgl. Anlage 1).

2.2 Förderung von Wald- und Naturkindergärten

2.2.1 Zielsetzung

In München gibt es derzeit 16 Wald- und Naturkindergärten mit 20 Gruppen und 347 Plätzen laut Betriebserlaubnis. Ein weiterer Waldkindergarten befindet sich in der Gründungsphase. Die Nachfrage nach diesen Plätzen ist groß, die Wartelisten sind lang und auch das Interesse von Eltern, einen Wald- und Naturkindergarten zu gründen, ist groß.

Wald- und Naturkindergärten sind eine besonders flexible Form der Kindertagesbetreuung und leisten vor dem Hintergrund, dass es gerade im verdichteten städtischen Raum immer schwieriger wird, die räumlichen und baulichen Voraussetzungen für eine Kindertageseinrichtung zu erfüllen, einen wichtigen Beitrag zur bedarfsgerechten Versorgung. Darüber hinaus leisten sie einen großen Anteil zur (außerschulischen) Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) schon bei den Allerjüngsten.

Bei Wald- und Naturkindergärten entfallen naturgemäß die Mietkosten, die bei Einrichtungen mit einem gebundenen räumlichen Standort zu 80 % im EKI-Fördermodell gefördert werden. Dafür haben Wald- und Naturkindergärten einen erhöhten Personalbedarf (erhöhte Aufsicht), dem im EKI-Fördermodell bisher nicht entsprochen wird.

Mit der Anpassung der Richtlinie EKI-Fördermodell sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Verbesserung der Betreuungsqualität,
- Zuwachs an Plätzen in Wald- und Naturkindergärten (mehr Gruppen),
- Anreiz zur Gewinnung neuer Fachkräfte aufgrund der Entlastung des Personals und
- Beitrag zur Bildung für nachhaltige Entwicklung.

2.2.2 Aktuelle Regelung in der Richtlinie EKI-Fördermodell

Die Herausforderungen für die pädagogischen Fachkräfte sind bei Wald- und Naturkindergärten anders als bei einer herkömmlichen Kindertageseinrichtung. Beim Aufenthalt im Außenraum ist eine erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich und es bestehen höhere Anforderungen an die Aufsichtspflicht.

Die Personalbemessung für Wald- und Naturkindergärten erfolgt – wie bei allen EKIs im EKI-Fördermodell – anhand der Buchungszeiten. Für diese besondere Einrichtungsart ist kein Personalmehrbedarf festgelegt.

Auch die Anerkennung von Praktikant*innen erfolgt für alle EKIs gleichermaßen: Im EKI-Fördermodell wird aktuell in allen EKIs ein*e Praktikant*in je Gruppe zu 80 % bezuschusst. 20 % der Kosten sind von der EKI selbst zu finanzieren. Dem besonderen Personalbedarf von Wald- und Naturkindergärten (erhöhte Aufsicht) wird nicht gesondert entsprochen.

2.2.3 Vorschlag zur Förderung von Wald- und Naturkindergärten

Es wird vorgeschlagen, in Wald- und Naturkindergärten zukünftig ein*e weitere zusätzliche Praktikant*in je Gruppe – damit also bis zu zwei je Gruppe – zu 80 % zu bezuschussen. Eine Gruppe gemäß der EKI-Förderrichtlinie hat mindestens zwölf Plätze und ist räumlich und konzeptionell als Gruppe darstellbar.

2.2.4 Kosten

Die jährlichen Personalkosten für eine Praktikumsstelle liegen bei ca. 12.000 EUR. Hier von werden über das EKI-Fördermodell 80 % bezuschusst. Für die 80%ige Förderung einer zusätzlichen zweiten Praktikumsstelle je Gruppe ergeben sich für die aktuell 16 Wald- und Naturkindergärten mit 20 Gruppen jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. 192.000 EUR (80 % von 20 Gruppen x 12.000 EUR). Die dauerhafte Finanzierung des Personalmehrbedarfs für Wald- und Naturkindergärten kann für den angestrebten Ausbau des An-

gebots bei EKIs entsprechend mit Kosten in Höhe von rund 9.600 EUR (80 %) / Gruppe (12 Kinder) kalkuliert werden.

Die jährlichen Mehrkosten von aktuell rund 192.000 EUR (20 Gruppen) können aus dem vorhandenen Budget finanziert werden, das für die Förderung der Eltern-Kind-Initiativen zur Verfügung steht (Kompensation). Die Richtlinie EKI-Fördermodell wurde in Teil I unter Punkt 2.3.1.4 entsprechend neu formuliert (vgl. Anlage 1).

2.3 Redaktionelle Anpassungen bzw. Anpassungen im Verwaltungsvollzug der Richtlinien EKI-Fördermodell und EKI-Plus

Die Richtlinie EKI-Fördermodell wird durch diesen Beschluss angepasst. Es handelt sich dabei überwiegend um eine redaktionelle Überarbeitung. Alle Anpassungen, die in der Richtlinie EKI-Fördermodell eingearbeitet wurden, sind in der geänderten Fassung (vgl. Anlage 1a) markiert.

Zur Verwaltungsvereinfachung und Vereinheitlichung soll die Richtlinie EKI-Plus an einer Stelle angepasst werden (vgl. Anlage 2a).

Dem Stadtrat wird empfohlen, die geänderten Richtlinien EKI-Fördermodell und EKI-Plus zum 01.01.2022 in Kraft treten zu lassen.

Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen werden nachfolgend aufgeführt:

- Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales verwendet seit 01.05.2021 den Begriff „empfohlener Anstellungsschlüssel“ nicht mehr. In der Richtlinie EKI-Fördermodell wird der Begriff „empfohlener Anstellungsschlüssel“ durch die Formulierung „um 1,0 besser als der gesetzliche Mindestanstellungsschlüssel“ ersetzt.
- Aus verwaltungstechnischen Gründen und im Hinblick auf das Thema Digitalisierung ist eine zeitliche Vorgabe für die Beantragung der Abschlagszahlungen notwendig. Das späteste Antragsdatum wird auf den 31. Januar des laufenden Betriebsjahres festgesetzt. Eine unterjährige Antragstellung ist künftig nicht mehr möglich. Änderungsanträge für die Abschlagszahlungen können in begründeten Fällen weiterhin unterjährig gestellt werden.
- Zur Verwaltungsvereinfachung wird das späteste Antragsdatum für Abschlagszahlungen der Richtlinie EKI-Plus ebenfalls auf den 31. Januar des laufenden Betriebsjahres festgesetzt.
- Die Formulierung „einmalige und laufende Sachkosten“ wird differenziert und präzisiert durch „Sachkosten für Neugründungen, Umzüge/Erweiterungen und Sachkosten im laufenden Betrieb“
- Eltern-Kind-Initiativen sind verpflichtet, bei Bedarf und zur Rechtsanspruchserfüllung – insbesondere in Stadtbezirken mit hohem Bedarf nach Abschluss der Erstvergabephase – Kinder, die durch die Elternberatungsstelle des Referats für Bil-

dung und Sport vermittelt werden, aufzunehmen, sowie an den vom Referat für Bildung und Sport initiierten, trägerübergreifenden Versorgungsrunden zur Platzbedarfsdeckung teilzunehmen. Die Aufnahme von Kindern über die eigene Warteliste bleibt davon unberührt. Ausgenommen hiervon sind Eltern-Kind-Initiativen, die sich in der Gründungs- und Aufbauphase befinden.

- Hierbei erfolgt in Abstimmung mit der Elternberatungsstelle eine Belegung bis zu einem Anstellungsschlüssel von 1,0 (2,0 bei Inklusion) besser als der jeweils gültige Mindestanstellungsschlüssel nach § 17 AVBayKiBiG im Rahmen der anerkannt belegbaren Plätze.
- Die Raum- und Raumnebenkosten in Eltern-Kind-Initiativen werden entsprechend der genehmigungsfähigen Platzzahl gefördert. Werden in Rahmen der Betriebserlaubnis weniger Betreuungsplätze beantragt, als durch die Erlaubnisbehörde anhand der ständigen Verwaltungspraxis zu den innenraumbezogenen Mindestanforderungen für die vollständig zur Verfügung stehenden Raumkapazität der Einrichtung genehmigt werden könnten, wird die förderfähige Miete gekürzt. Ausgenommen hiervon sind Eltern-Kind-Initiativen, die sich in der Gründungs- und Aufbauphase befinden. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Verwaltungsvollzug zu erarbeiten und ab dem Bewilligungszeitraum 2022 umzusetzen.

Diese vorgeschlagenen Anpassungen sind kostenneutral.

3. Kostenaufstellung

Die Kosten fallen wie folgt an:

Haushaltsjahr	Personalkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2022 ff.	Förderung von Eltern-Kind-Initiativen mit Inklusionskindern	d	k	347.240 €
2022 ff.	Förderung von Wald- und Naturkindergärten	d	k	192.000 €
2022 ff.	Summe	d	k	539.240 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

4. Finanzierung

Die jährlichen Mehrkosten von insgesamt ca. 539.240 EUR können aus dem vorhandenen Budget abgedeckt werden, das für die Förderung der EKIs zur Verfügung steht (Kompensation). Das Produktkostenbudget erhöht sich dadurch nicht.

5. Abstimmung

Die **Stadtkämmerei** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und mit Schreiben vom 28.10.2021 Folgendes mitgeteilt:

„Die Stadtkämmerei nimmt die vorliegende Beschlussvorlage zur Kenntnis.

Die Anpassung der Fördersystematik im beantragten Umfang führt zu einer Ausweitung von freiwilligen Leistungen der Landeshauptstadt München. Die hierfür benötigten Mittel werden aus dem vorhandenen Budget des RBS finanziert, woraus sich keine Verschlechterung des Saldos der laufenden Verwaltungstätigkeit ergibt. Die Umsetzung steht bis zur endgültigen Beschlussfassung zum Haushalt 2022 jedoch unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit.

Wir weisen zudem darauf hin, dass es im Bereich EKI weitere Bedarfe gibt, die durch zusätzliche Mittel finanziert werden sollen (vgl. „EKI-Fördermodell: 100%-Förderung der München-Zulage für pädagogisches Personal“, Sitzungsvorlagen-Nr. 20-26 / V 04589, Bildungsausschuss am 01.12.2021). Es sollte daher priorisiert werden, welche zusätzlichen Maßnahmen mit den verfügbaren Mitteln umgesetzt werden, da eine Haushaltsausweitung vor dem Hintergrund der Entscheidungen im Rahmen des Eckdatenbeschlusses (Sitzungsvorlagen-Nr. 20-26 / V 03492, Vollversammlung am 28.07.2021) nur bei unabweisbaren Sachverhalten möglich ist.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist in die Beschlussvorlage einzuarbeiten oder als Anlage beizufügen.“

Das **Sozialreferat** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Der **Behindertenbeirat** hat die Beschlussvorlage mitgezeichnet.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat nimmt die Vorschläge zur Förderung von Eltern-Kind-Initiativen mit Inklusionskindern zur Kenntnis und stimmt den Änderungen in der Richtlinie EKI-Fördermodell zu. Die damit verbundenen Kosten für aktuell 44 Kinder in Höhe von 347.240 EUR wie unter Punkt 2.1.4 des Vortrags des Referenten werden innerhalb des bewilligten Zuschussrahmens für die Kindertagesbetreuung (Finanzposition 4647.700.0000.6) vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrats über den Haushalt 2022 ff. durch das eigene Referatsbudget getragen.
2. Der Stadtrat nimmt die Vorschläge zur Förderung von Wald- und Naturkindergärten zur Kenntnis und stimmt den Änderungen in der Richtlinie EKI-Fördermodell zu. Die damit verbundenen Kosten für aktuell 16 Wald- und Naturkindergärten in Höhe von 192.000 EUR wie unter Punkt 2.2.4 des Vortrags des Referenten werden innerhalb des bewilligten Zuschussrahmens für die Kindertagesbetreuung (Finanzposition 4647.700.0000.6) vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrats über den Haushalt 2022 ff. durch das eigene Referatsbudget getragen.
3. Die Richtlinie EKI-Fördermodell wird in der Fassung vom 06. Oktober 2021 mit Wirkung zum 01.01.2022 (vgl. Anlage 1) beschlossen.
4. Die Richtlinie EKI-Plus wird in der Fassung vom 06. Oktober 2021 mit Wirkung zum 01.01.2022 (vgl. Anlage 2) beschlossen.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. bei RBS-KITA-GSt-Stab/V

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

das Referat für Bildung und Sport – KITA-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle/Verwaltung

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle/Organisation

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT

das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle

das Referat für Bildung und Sport – GL 2

das Referat für Bildung und Sport – Recht

das Referat für Bildung und Sport – SB

das Referat für Bildung und Sport – FT-EKI

das Sozialreferat

z.K.

Am